

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Museums Schloss Moritzburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Moritzburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Verständnis und Verantwortungsbewusstsein für die Pflege des „Museums Schloss Moritzburg“, seine Gärten und Bauwerke als Baudenkmäler und Museum zu fördern und seine über den Freistaat Sachsen hinausreichende geschichtliche und kulturelle Bedeutung im Bewusstsein der Bürger lebendig zu halten.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks sollen Geldmittel beschafft werden. Der Satzungszweck umfasst die Beschaffung von Geldmitteln. Der Zweck, für den diese Mittel beschafft werden, ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen des § 2 Ziffer 2.

2. Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:
 - a) Unterstützung der Arbeit der Verwaltung des Museums Schloss Moritzburg in Moritzburg als Denkmalpflege- und Museumsinstitution,
 - b) Sammlung von Spenden zum Erwerb von Kunstwerken, insbesondere von Gemälden, Grafiken, Skulpturen, kunstgewerblichen Gegenständen, Möbeln und Dekorationsstücken, sowie zur Erhaltung oder Rekonstruktion solcher Kunstwerke und von Gebäuden und Gartenanlagen,
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Exkursionen,
 - d) Publikationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Förderbeiträge.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Anteile des Vermögens zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 30,00 jährlich, für Ehepaare mindestens € 50,00 jährlich.
3. Für fördernde Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag ebenfalls € 30,00; zusätzlich zu diesem Beitrag spenden fördernde Mitglieder Beträge in unterschiedlicher Höhe.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung; der Beschluss ist auf Verlangen zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig.

8. Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeiten können ersetzt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind binnen 30 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand oder das Kuratorium es wünscht, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, berechnet nach dem letzten Jahresbericht, es schriftlich beantragt. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vereinsvorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - g) die Entscheidung über Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - i) Beratung und Beschlussfassung von Vorschlägen und Empfehlungen für die Vereinsarbeit.

4. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sollen die Anträge zu den in Ziffer 3 genannten Punkten mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 7

Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden die Tagesordnung ändern.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden erfolgt eine Abstimmung geheim.
4. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Wahlen erfolgen ohne Aussprache, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden sie fordert. Die Wahl erfolgt offen, wenn nicht etwas anderes beantragt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmeinhaltenen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8

Der Vorstand

- 1, Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) 3 Beisitzern.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 von ihnen gemeinsam berechtigt.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums. Er kann außerdem zur Unterstützung seiner Arbeit durch Kooptation von Mitgliedern einen erweiterten Vorstand bilden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen.
2. Es besteht aus Persönlichkeiten, die in besonderer Weise bereit sind, für die Zwecke des Vereins einzutreten. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich nicht begrenzt. Der Vorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums abberufen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums bestimmt der Vorstand.
3. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Amtsdauer des Vorsitzenden des Kuratoriums ist zeitlich unbegrenzt, sie endet jedoch mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden, die jederzeit möglich ist.
4. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Übrigen gelten § 7 Ziff. 3 Satz 1 und 2 der Satzung sinngemäß.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums jederzeit teilzunehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Zu sonstigen Änderungen der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB) richten.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur verwenden muss.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einem anderen Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

Satzung vom 15.04.1991 in der Fassung vom 09.04.2014